

17.10.97

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlags

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 197. Sitzung am 9. Oktober 1997 aufgrund der Dritten Beschlußempfehlung und des Dritten Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 13/8701 - den aus der anliegenden Fassung ersichtlichen weiteren Teil des von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

Entwurfs eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997
- Drucksache 13/4839 -

mit der Überschrift "Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlags" angenommen:

Fristablauf: 07.11.97

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlags

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes	1
Neufassung des Solidaritätszuschlaggesetzes	2
Inkrafttreten	3

Artikel 1

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

nach der nach § 51 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes berechneten Einkommensteuer oder der festgesetzten Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume ab 1998, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;

2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:

nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für Veranlagungszeiträume ab 1998;

3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:

nach der nach § 51 a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes berechneten Lohnsteuer für

a) laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1997 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,

b) sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1997 zufließen;

4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nach der nach § 51 a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes sich ergebenden Jahreslohnsteuer für Ausgleichsjahre ab 1998;

5. soweit Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben ist außer in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes:

nach der ab 1. Januar 1998 zu erhebenden Kapitalertragsteuer oder dem ab diesem Zeitpunkt zu erhebenden Zinsabschlag;

6. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:

nach dem ab 1. Januar 1998 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Solidaritätszuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 1 und 2

1. in den Fällen des § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 3672 Deutsche Mark,

2. in anderen Fällen 1836 Deutsche Mark

übersteigt.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden in Nummer 1 die Zahl „222“ durch die Zahl „306“, die Zahl „111“ durch die Zahl „153“, in Nummer 2 die Zahl „51,80“ durch die Zahl „71,40“, die Zahl „25,90“ durch die Zahl „35,70“, in Nummer 3 die Zahl „7,40“ durch die Zahl „10,20“ und die Zahl „3,70“ durch die Zahl „5,10“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Zahl „2664“ durch die Zahl „3672“ und die Zahl „1332“ durch die Zahl „1836“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 wird der Vorphundertatz „7,5“ durch den Vorphundertatz „5,5“ ersetzt.
3. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“

Artikel 2

Neufassung des Solidaritätszuschlaggesetzes

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Solidaritätszuschlaggesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

07.11.97**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlags

Der Bundesrat hat in seiner 718. Sitzung am 7. November 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. Oktober 1997 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat weist darauf hin, da eine Absenkung des Solidaritätszuschlags um 2 Prozentpunkte nicht geeignet ist, die stagnierende Binnennachfrage zu stärken und damit neue Arbeitsplätze zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind eine deutliche Absenkung der Lohnnebenkosten und eine Steuerreform weiterhin dringend erforderlich. Der Bundesrat verweist hierzu auf seinen Beschluß vom 17.10.1997 - Drs. 752/97 (Beschluß) -.

Der Bundesrat stellt fest, da der Solidaritätszuschlag im Zusammenhang mit dem Aufbau Ost eingeführt worden ist. Die Absenkung des Solidaritätszuschlags zu einem Zeitpunkt, in dem das Wirtschaftswachstum in den ostdeutschen Ländern hinter das in den westdeutschen Ländern zurückzufallen droht, ist mit Blick auf die Menschen in Ost und West, aber auch für potentielle Investoren ein falsches Signal. Der Aufbau Ost muß weiterhin hohe Priorität haben. Die Absenkung des Solidaritätszuschlags darf daher weder kurzfristig, was derzeit zu besorgen ist, noch mittelfristig zu einer Einschränkung der Aufbauhilfen für die neuen Länder führen.